

99132020019000, 99132020019000

Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände nach Wirtschaftsprüferordnung Registrierung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/304329181/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99132020019000, 99132020019000
Leistungsbezeichnung I	Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände nach Wirtschaftsprüferordnung Registrierung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/wipro/_57h.html http://www.gesetze-im-internet.de/wipro/_57h.html
Teaser	
Volltext	<p>Die Qualitätskontrolle wird durch bei der zuständigen Stelle registrierte Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt.</p> <p>Die folgenden Paragraphen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) gelten entsprechend für die Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, soweit diese Mitglieder der zuständigen Stelle sind und das Landesrecht hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung der Qualitätskontrolle nichts anderes vorsieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 57a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 5, Absatz 6 Satz 1 bis 9, Absatz 7 bis 8 WPO • §§ 57b bis 57d WPO • § 66a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 5 WPO • § 66b WPO • § 136 WPO <p>http://www.gesetze-im-internet.de/wipro/_57a.html http://www.gesetze-im-internet.de/wipro/BJNR010490961.html#BJNR010490961BJNG001000319 http://www.gesetze-im-internet.de/wipro/_66a.html http://www.gesetze-im-internet.de/wipro/_66b.html</p>

Modul	Sachverhalt
	http://www.gesetze-im-internet.de/wipro/_57a.html http://www.gesetze-im-internet.de/wipro/BJNR010490961.html#BJNR010490961BJNG001000319 http://www.gesetze-im-internet.de/wipro/_66a.html http://www.gesetze-im-internet.de/wipro/_66b.html
Erforderliche Unterlagen	Es werden ggf. Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen Gebühren nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) § 4b Wirtschaftsprüferordnung (WPO)
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Qualitätskontrolle für Sparkassen und Giroverbände wird durch registrierte Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Wirtschaftsprüferkammer. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle zu richten. http://www.wpk.de/home/home.asp http://www.wpk.de/home/home.asp
Ursprungsportal	Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände nach Wirtschaftsprüferordnung Registrierung, Auditing bodies of the savings bank and giro associations according to the Auditors' Regulations Registration